

# FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

## A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

### 1 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

Nutzung	Grundfläche – GR § 17 i. V. m. § 19 BauNVO	Geschossfläche – GF § 17 i. V. m. § 20 BauNVO
Bushäuschen und Fahrradabstellanlage	120 m <sup>2</sup>	-

### 1.2 Höhe baulicher Anlagen

1.2.1 Wandhöhe  
Bushäuschen und Fahrradabstellanlage: max. 3,50 m  
**Definition:**  
Die Wandhöhe ist zu messen ab der Oberkante der Würmbachstraße bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

## B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

2 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG  
Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche ist zur Rückhaltung und Versickerung anfallender Niederschlagswasser eine dezentrale Einrichtung vorzunehmen. Die Ausbildung der Rückhaltungs-/Sickeranlage hat in offener, naturnaher Ausbildung in Form einer Muldenentwässerung zu erfolgen. Auf eine ausreichende Versickerung des Untergrunds ist hinzuwirken. Die Ansatz der Fläche hat als Rasenfläche zu erfolgen.

3 Öffentliche Grünfläche (Rasenfläche)  
Die öffentliche Grünfläche (Rasenfläche) innerhalb des Geltungsbereiches ist als Rasenfläche auszubilden und standortgerecht zu pflegen. Eine Befestigung innerhalb dieser Fläche ist nur für Fußwege zulässig.

4 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN  
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind zu ersetzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind.

5 SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE  
Die Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind zu ersetzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen und gleichwertig in der Wuchsordnung zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind.

### 6 ARTENLISTEN

Es ist auf die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial zu achten.

6.1 Gehölze 1. Ordnung  
Einzelgehölz: H: 3 x v., mDB, 16-18 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)  
Qualität: vHei, 250-300 (flächige Pflanzungen)  
— Acer platanoides Spitz-Ahorn  
— Alnus glutinosa Schwarz-Erle  
— Betula pendula Sand-Birke  
— Quercus robur Stiel-Eiche  
— Tilia cordata Winter-Linde  
und andere heimische, standortgerechte Arten.

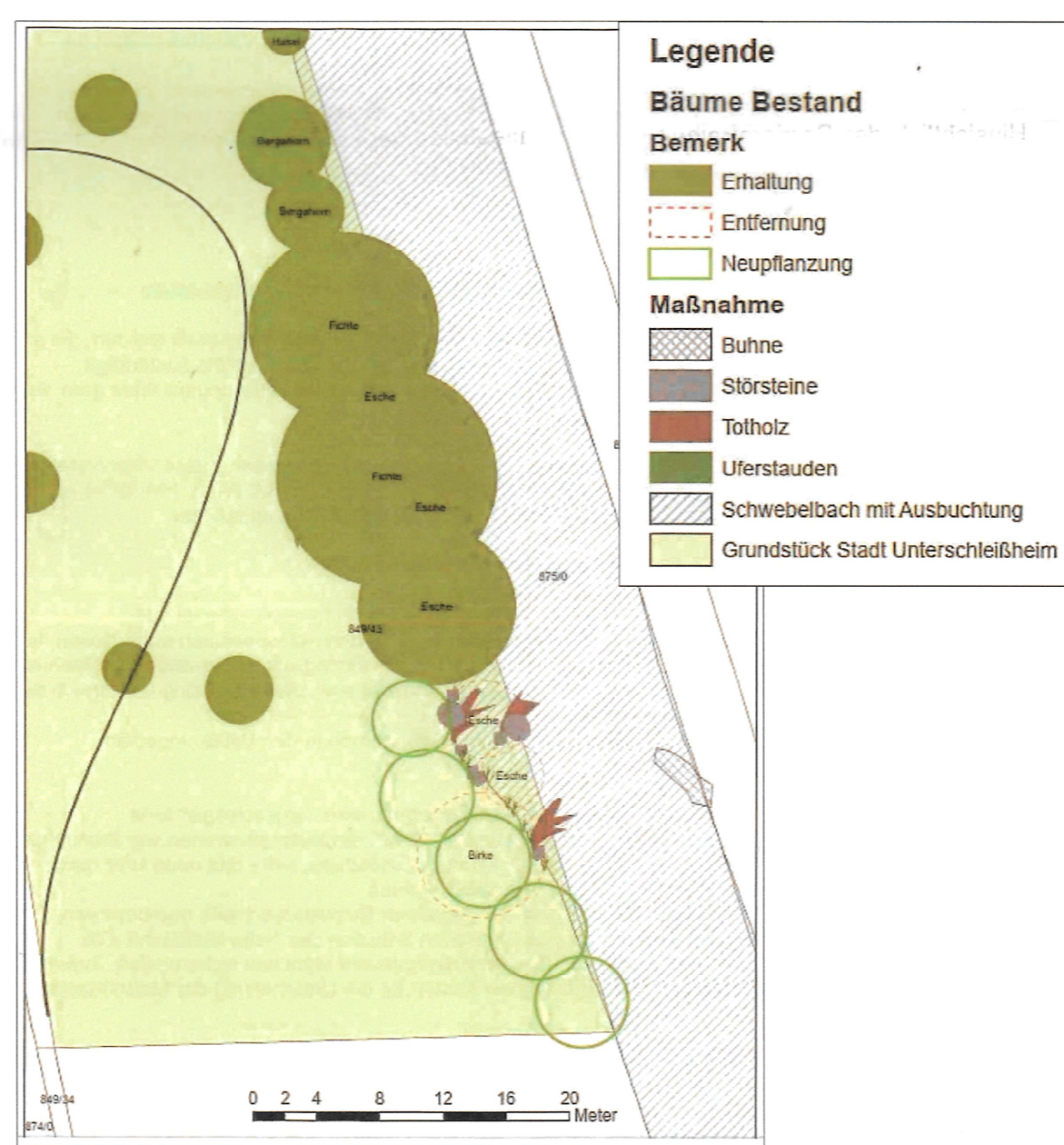
6.2 Gehölze 2. und 3. Ordnung  
Einzelgehölz: H: 3 x v., mDB, 14-16 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)  
Qualität: vHei, 200-250 (flächige Pflanzungen)  
Qualität: H: 8-10 (Obstgehölz)  
— Acer campestre Feld-Ahorn  
— Carpinus betulus Hainbuche  
— Prunus avium Vogel-Kirsche  
— Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche  
und andere heimische, standortgerechte Arten.

### 6.3 Sträucher

Qualität: vStr, mind. 4 Tr., 60-100  
— Cornus sanguinea Roter Hartriegel  
— Corylus avellana Haselnuss  
— Euconymus europaeus Pfaffenhütchen  
— Ligustrum vulgare Liguster  
— Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche  
— Rosa canina Hunds-Rose  
— Rosa arvensis Kriech-Rose  
— Rosa rubiginosa Wein-Rose  
— Rosa corymbifera Busch-Rose  
— Rosa majalis Zimt-Rose  
— Salix aurita Ohrchenweide  
— Salix purpurea Purpur-Weide  
— Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
— Sambucus racemosa Roter Holler  
— Viburnum lantana Wolliger Schneeball  
— Viburnum opulus Wasser-Schneeball  
und andere heimische, standortgerechte Arten.

# HINWEISE DURCH TEXT

- 1 PLANGRUNDLAGE  
Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) der Bayerischen Vermessungsverwaltung wurde von der Stadt Unterschleißheim zur Verfügung gestellt. Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt und als Eigentumsnachweis nicht geeignet, da keine Gewähr für Maßhaltigkeit und Richtigkeit gegeben ist.
- 2 BAUGRUND  
Zur endgültigen Klärung der Untergrundverhältnisse hinsichtlich Gründung der Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Versickerungsverhältnisse, wird den Bauherren die Erstellung von Boden- und Baugrundgutachten empfohlen.
- 3 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN  
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhoben und in Mieten (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlagerung ist bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit Heu, Stroh, winterhartem und stark wasserzehlenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Lupine) als Gründüngung anzusehen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.
- 4 DENKMALSCHUTZ  
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt München bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.
- 5 NACHBARSCHAFTSRECHT / GRENZABSTÄNDE  
Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des ABGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:  
— 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe,  
— 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe.
- 6 LEUCHTMITTEL  
Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (LED, natriumbedampft) wird angeraten. Um eine Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume und Biotope (Schwebelbach und Uferbereich) durch Lichtemissionen zu minimieren, sind Außenbeleuchtungen mit entsprechenden Abschirmungen (z. B. Full-Cut-Off) von nächtlichem Streulicht auszustatten. Die Beleuchtung sollte auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden.
- 7 SCHUTZ DES VEGETATIONSBESTANDES  
Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen" (neueste Fassung) durchzuführen. Die Bestimmungen der RAS-LP4 sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten.
- 8 STRUKTURMASSNAHMEN AM SCHWEBELBACH  
Anlage einer Ausbuchtung im südlichen Uferabschnitt des Schwebelbaches auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 849/43. Einbringen von Strukturmaßnahmen wie Störsteinen und Totholz als Kleinlebensraum für Fische. Zusätzlich naturnahe Gestaltung mit einer standortgerechten Bepflanzung. Die Durchführung der Maßnahmen wird vom Wasserwirtschaftsamt München sichergestellt.



- 9 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH  
Aufgrund der Inanspruchnahme einer bereits vorhandenen Ausgleichsfläche erfolgt nunmehr eine Kompensation von 1.960 m<sup>2</sup> auf Flurnummer 1256/0, Gemarkung Unterschleißheim. Auf die Ziffer 16.1.1 der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wird im Detail verwiesen.
- 10 GRUNDWASSERSCHUTZ  
Genaue Angaben zum höchsten Grundwasserstand (GW) als Planungsgrundlage für Baumaßnahmen müssen durch ein Gutachten eines fachkundigen Ingenieurbüros ermittelt werden. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtenwasser sichern muss. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, soweit erforderlich, druckwasserdicht und auftriebssicher auszubilden. Für das Bauen im Grundwasserschwankungsbereich sowie für eine evtl. notwendige Bauwasserhaltung ist beim Landratsamt München eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Die Anzeigepflicht von Grundwassererregungen nach § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG sind zu beachten.
- 11 HOCHWASSERGEFAHRENLAGER  
Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ<sub>extrm</sub> (Quelle: Onlineangebot zur Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt). Die Darstellung des HQ<sub>extrm</sub> dient in erster Linie der Information. Es bedeutet, dass bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen mit Überflutungen in diesem Bereich zu rechnen ist. Bauherren sind entsprechend über diese potentielle Gefährdung bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen zu informieren.

# HINWEISE DURCH TEXT

- 12 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG  
Die Grundstücksentwässerung hat grundsätzlich nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Verkehrsflächen soweit als möglich versickerungsfähig zu gestalten. Es wird weiterhin empfohlen, das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen möglichst in geeigneten Rückhalteeinrichtungen (z. B. Teichanlagen, Regenwasserzisterne) zu sammeln. Von der Rückhalteeinrichtung ist ein selbsttätiger Notüberlauf in das öffentliche Entwässerungssystem vorzusehen. Bei Dachdeckungen mit Zink-, Blei- oder Kupfergehalt, die eine Gesamtfläche von 50 m<sup>2</sup> überschreiten, sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen für die Dachwässer erforderlich. Bei der Niederschlagswasserentsorgung sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) und oberirdische Gewässer (TRENQW) zu beachten. Vorrangig ist die Niederschlagswasser über die belebte Oberbodenzone zu versickern. Das Versickern von Niederschlagswasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar und bedarf einer behördlichen Erlaubnis. Genehmigungsbefähigt ist das Landratsamt München. Werden die Voraussetzungen der NWFreiV, TRENKW und TRENQ eingehalten, ist eine erlaubnisfreie Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers möglich. Vom Vorhabenträger ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die NWFreiV anzuwenden ist. Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) hingewiesen. Die Ableitung wild abfließenden Niederschlagswassers darf nicht zum Nachteil Dritter erfolgen.
- 13 ENERGIEVERSORGUNG  
Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baupflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Verhinderung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtende Spaltfließen durch Bäume bzw. Baumwurzeln mit erschwerten Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Strauchart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Soweit erforderlich, sind notwendige Straßenbeleuchtungsanlagen und Kabelverteilerschächte auf Privatgrund zu dulden. Aufmerksam gemacht wird weiterhin auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV V3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.
- 14 HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG  
Auf erhöhte Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird hingewiesen. Es sind die Sicherheitsabstände nach dem "Sicherheitsmerkblatt für das Einrichten und den Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen" einzuhalten.
- 15 BARRIEREFREIHEIT  
Hinsichtlich der Barrierefreiheit von Bushaltestellen wird auf Art. 4 des Bay. Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit Art. 48 BayBO sowie § 8 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hingewiesen.
- 16 BAUMSCHUTZVERORDNUNG  
Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Unterschleißheim in der jeweiligen gültigen Fassung.
- 17 DIN-NORMEN  
Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Stadt Unterschleißheim zugänglich.
- 18 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH  
Der räumliche Geltungsbereich vorliegenden Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessene Grundstücksfläche der Flurnummer 849/43 der Gemarkung Unterschleißheim mit einer Fläche von 1.960 m<sup>2</sup>.
- 19 INKRAFTTRETEN  
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan A/I\_2 tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

# FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1.0 Geltungsbereich
- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan
- 2.0 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- 2.1 Baugrenze: Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung eines Bushäuschens.
- 2.2 Baufläche für öffentliche Fahrradstellplätze (FS) sowie deren Überdachungen
- 3.0 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 3.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Buswendeschleife mit Haltestelle)
- 3.2 Straßenbegrenzungslinie
- 3.3 Einfahrt/ Ausfahrt
- 4.0 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 4.1 Öffentliche Grünfläche (Rasenfläche)
- 4.2 Öffentliche Grünfläche (Straßenbegleitendes Grün; Ausführung als Mulde zur Straßenentwässerung)
- 5.0 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- 5.1 Einzelgehölz – zu pflanzen
- 5.2 Einzelgehölz – zu erhalten
- 5.3 Gehölzgruppe (Baum-/ Strauchpflanzung) – zu erhalten
- 5.4 Uferschutzstreifen, von Bebauung freizuhalten
- 6.0 Sonstige Planzeichen
- 6.1 Vermaßung (Beispiel)

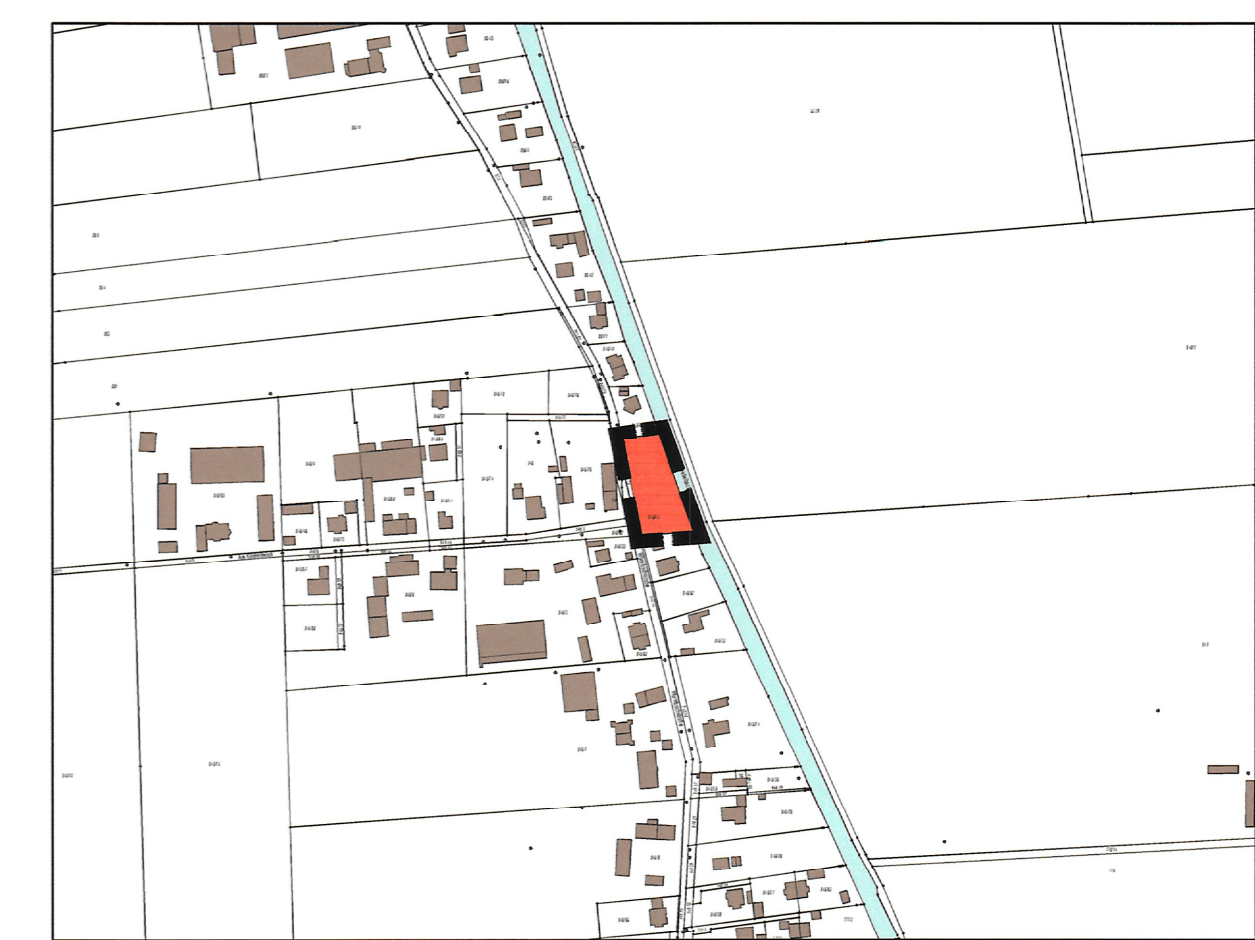
# HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- 1.0 849/43 Flurnummer
- 2.0 Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- 3.0 Bebauung – bestehend
- 4.0 Bebauung Bushäuschen – geplant (Vorschlag)
- 5.0 Einzelgehölz – bestehend, außerhalb des Geltungsbereiches
- 6.0 Einzelgehölz – zur Verpflanzung vorgesehen
- 7.0 Entwässerungsgraben
- 8.0 20-kV-Freileitung mit Baubeschränkungszone 7,50 m beiderseits, bestehend (Die Maßangaben beziehen sich auf die tatsächliche Leitungssache im Gelände)

# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1.0 Biotopfläche mit Biotopnummer  
Nachrichtliche Übernahme, Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
- 2.0 Hochwassergefahrenfläche HQ<sub>100</sub> – Grenze  
Nachrichtliche Übernahme, Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
- 3.0 Hochwassergefahrenfläche HQ<sub>extrm</sub> – Grenze  
Nachrichtliche Übernahme, Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
- 4.0 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts – Landschaftsschutzgebiet LSG-00328.01 „Dachauer Moos im Gebiet der Gemeinden Ober- und Unterschleißheim“  
Nachrichtliche Übernahme, im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB

# ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1: 5.000



# VERFAHRENSVERMERKE

Die Änderung des Bebauungsplanes und Grünordnungsplan erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltschadung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

- 1 Aufstellungsbeschluss  
Die Stadt Unterschleißheim hat in der Sitzung am 20.01.2020 die Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.10.2020 ortsüblich bekanntgemacht.
- 2 Öffentliche Auslegung  
Die öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 23.10.2020 bis zum 26.11.2020 durchgeführt.
- 3 Erneute Öffentliche Auslegung  
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 129 A/I\_2 „Riedmoos Würmbachstraße“ in der Fassung vom 14.06.2021 wurde gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 16.07.2021 bis zum 19.08.2021 erneut öffentlich ausgelegt.
- 4 Erneute öffentliche Auslegung  
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 129 A/I\_2 „Riedmoos Würmbachstraße“ in der Fassung vom 06.12.2021 wurde gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 21.01.2022 bis zum 24.02.2022 öffentlich ausgelegt.
- 5 Satzungsbeschluss  
Der Bebauungsplan und Grünordnungsplan Nr. 129 A/I\_2 „Riedmoos Würmbachstraße“ wurde mit Beschluss vom 28.03.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.12.2021 als Satzung beschlossen.
- 6 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.  
Stadt Unterschleißheim, den 28.3.22  
1. Bürgermeister
- 7 Inkrafttreten  
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 129 A/I\_2 „Riedmoos Würmbachstraße“ wurde am 28.03.22 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 129 A/I\_2 „Riedmoos Würmbachstraße“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 u. 215 BauGB wird hingewiesen.  
Stadt Unterschleißheim, den 28.3.22  
1. Bürgermeister

# BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 129 A/I\_2

RIEDMOOS WÜRMACHSTRASSE  
STADT UNTERSCHLEISSHEIM  
LANDKREIS MÜNCHEN  
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

**Präambel:**  
Die Stadt Unterschleißheim erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, diesen Bebauungsplan Nr. 129 A/I\_2 „Riedmoos Würmbachstraße“ als Satzung.

- § 1 - Räumlicher Geltungsbereich  
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bobauungsplan i. d. F. vom 28.03.2022 einschließlich Festsetzungen durch Text und Planzeichen.
- § 2 - Bestandteil der Satzung  
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan sowie die Festsetzungen durch Text und Planzeichen.
- § 3 - Inkrafttreten  
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Planung	K o m p l a n Ingenieurbüro für Kommunale Planung und Entwicklung Leukstraße 3 84028 Landschlögl Tel: 0871.9874087 Fax: 0871.9874089 E-Mail: info@kopl.de Dipl. Ing. (FH) D. Maraski Statutenamt/ Landesbauaufsichtungsamt F. Bauer 08.03.2022	APRICHTEKTECHNISCHES VERFAHREN
Planungsträger	Stadt Unterschleißheim Rathausplatz 1 85716 Unterschleißheim	
Maßstab	Plandarstellung M 1:500 Übersichtslageplan M 1:5.000	
Stand	28.03.2022	
Bearbeitung	OKI 2020	PK
Gekennzeichnet	Antlast	
§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB	1. Juni 2021	BK
§ 4a Abs. 3 BauGB	März 2022	BK
	Projekt-Nr.	
	20-1238_BBP_D	

